



Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Nienburg/Weser

Ausführungsbestimmungen

zu Ziffer 2.10

Sportlererehrungen / Ehrenbuch des Sports

Bei der Stadt Nienburg/Weser wird ein „Ehrenbuch des Sports“ geführt.

Sportlerinnen und Sportler, die in einem in der Stadt Nienburg/Weser ansässigen Sportverein aktiv Sport treiben, können sich auf Vorschlag in das „Ehrenbuch des Sports“ eintragen. Vorschlagsberechtigt sind die Nienburger Sportvereine, der Bürgermeister, der Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport sowie die Verwaltung. Vorschläge für das laufende Jahr können jeweils bis zum 22. Dezember im Sachgebiet Soziales und Sport eingereicht werden.

Sportlerinnen und Sportler können einzeln oder als Mannschaft vorgeschlagen werden, wenn sie im laufenden Jahr die folgenden sportlichen Leistungen erbracht bzw. die folgenden Platzierungen erreicht haben:

- 1.-3. Platz bei einer Niedersächsischen Landesmeisterschaft
- 1.-3. Platz bei einer Norddeutschen Meisterschaft
- Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft
- Teilnahme an einer Europameisterschaft
- Teilnahme an einer Weltmeisterschaft
- Teilnahme bei Olympischen oder Paralympischen Spielen

Außerdem können Sportlerinnen und Sportler vorgeschlagen werden, wenn sie

- eine über das gesamte Jahr verteilte gleich gute Leistung mit Platzierungen im vorderen Bereich (z. B. auf Bezirksebene) oder
- erste sportliche Erfolge bei (hochwertigen) Meisterschaften oder Turnieren oder
- eine Qualifizierung für das Landes- oder Nationalkader bzw. die Nationalmannschaft

erreicht haben.

Die Verwaltung prüft die eingereichten Vorschläge anhand der o. g. Voraussetzungen und stellt eine Namensliste der Personen zusammen, die zu einer Sportlerehrung eingeladen werden können.

Sportlerehrungen bzw. Eintragungen in das „Ehrenbuch des Sports“ finden einmal im Jahr im Rahmen eines Empfangs des Bürgermeisters im historischen Rathaus der Stadt Nienburg/Weser oder in einem anderen vorher festzulegenden würdigen Rahmen statt.

zu Ziffer 2.11 **Mieteinnahmen der Sportvereine**

Sofern Sportvereine die vereinseigenen Sportanlagen / -einrichtungen dauerhaft an Dritte vermieten, so ist ein möglicher Zuschuss zu den Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen (Ziffer 2.2 der Sportförderungsrichtlinien) bzw. zu den Erbbauzinsen / Mietzinsen (Ziffer 2.4 der Sportförderungsrichtlinien) um diese Einnahmen (in Höhe des Nettobetrages) zu kürzen.

Dritte sind zum Beispiel die Nienburger Schulen und die Polizeiakademie Niedersachsen.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Kürzungen:

Zuschuss zu den ...

- **Unterhaltungskosten vereinseigener Sportanlagen**
(Ziffer 2.2 der Sportförderungsrichtlinien)

Mieteinnahmen bis 5.000 €	Kürzung des Zuschusses um 10 %
Mieteinnahmen von 5.001 € bis 20.000 €	Kürzung des Zuschusses um 15 %
Mieteinnahmen von 20.001 € bis 50.000 €	Kürzung des Zuschusses um 25 %
Mieteinnahmen von 50.001 € bis 100.000 €	Kürzung des Zuschusses um 50 %
Mieteinnahmen über 100.000 €	Kürzung des Zuschusses um 100 %

- **Erbbauzinsen / Mietzinsen**
(Ziffer 2.4 der Sportförderungsrichtlinien)

Mieteinnahmen bis 5.000 €	Kürzung des Zuschusses um 10 %
Mieteinnahmen von 5.001 € bis 20.000 €	Kürzung des Zuschusses um 15 %
Mieteinnahmen von 20.001 € bis 50.000 €	Kürzung des Zuschusses um 25 %
Mieteinnahmen von 50.001 € bis 100.000 €	Kürzung des Zuschusses um 50 %
Mieteinnahmen über 100.000 €	Kürzung des Zuschusses um 100 %